

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma AWS-Technik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen sind für alle eingehenden Aufträge ausschließlich maßgebend, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird. Aufgrund von formularmäßigen Einkaufsbedingungen erteilte Aufträge gelten auch dann, wenn wir diese nicht ausdrücklich zurückweisen, stets als zu unseren Bedingungen zustande gekommen, es sei denn, dass der Käufer sofort widerspricht.

§2 Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind immer freibleibend. An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns 30 Tage gebunden. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn wir eingehende Aufträge schriftlich bestätigen. Vertragsänderungen bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Technische Auskünfte, Berechnungen usw. geben wir nach bestem Wissen, jedoch übernehmen wir für ihre Richtigkeit keine Haftung, es sei denn, wir hätten aufgetretene Fehler aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.
3. Unsere Eigentums- und Urheberrechte an von uns erstellten Kostenvorschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerisch Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben.
4. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Wir stellen erforderlichenfalls hierzu die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 3 Lieferfristen

1. Von uns genannte oder bestätigte Lieferfristen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, unverbindlich.
2. Kommen wir mit einer Lieferung in Verzug, so hat der Käufer nach Setzung einer Nachfrist von mindestens 4 Wochen das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Kommt der Käufer in Annahme- oder Zahlungsverzug oder lehnt er die Abnahme der bestellten Ware ernsthaft und endgültig ab, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und neben sonstigen gegebenen Ansprüchen Schadensersatz zu verlangen.
4. Dieser Schadensersatzanspruch sowie der Schadensersatzanspruch gemäß vorstehender Ziffer bemessen sich einschließlich entgangenem Gewinn mit mindestens 20% des Kaufpreises, es sei denn, der Schaden ist nachweislich geringer.
5. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er zurückzutreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will.
6. Der Verkäufer haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Vorlieferanten hat er nicht einzutreten, da diese nicht seine Erfüllungsgehilfen sind. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle ihm gegen seinen Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Käufer abzutreten

§ 4 Verpackung und Versand

1. Verpackung, soweit sie nicht zur serienmäßigen Ausstattung gehört (wie z.B. Transportkisten, Holzpaletten usw.) wird gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.
2. Im Falle eines Handelsgeschäftes reist die Ware, auch bei Transporten durch unsere Fahrzeuge oder mit unserem eigenen Personal und auch dann, wenn es sich um Franko Sendungen handelt, auf Gefahr des Käufers.

§ 5 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist für gebrauchte Gegenstände wird auf 1 Jahr beschränkt, gerechnet vom Zeitpunkt der Übergabe an. Im Falle eines Handelsgeschäftes wird die Gewährleistung für gebrauchte Gegenstände ausgeschlossen. Im Falle berechtigter Mängelrügen ist der Verkäufer wahlweise zur Mängelbeseitigung, zur Ersatzlieferung oder zur Gutschrift des Rechnungsbetrages berechtigt. Nimmt der Käufer den Gegenstand in Kenntnis eines Mangel ab, so bestehen Gewährleistungsansprüche nur, wenn diese bei Abnahme vorbehalten werden. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns, unserem gesetzlichen Vertreter oder einem unserer Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Für alle Waren gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen ab Gefahrenübergang. Wird im Rahmen der Gewährleistung nachgebessert oder nachgeliefert, löst dies keinen neuen Beginn der Gewährleistungsfrist aus. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
3. Der Käufer muss die Sendung bei Ankunft unverzüglich auf Transportschäden untersuchen und den Verkäufer von etwaigen Schäden oder Verlusten sofort durch eine Tatbestandsmeldung des Spediteurs oder eine schriftliche Versicherung, die von zwei Zeugen und vom Kunden unterschrieben sein muss, unterrichten. Im Übrigen müssen dem Verkäufer offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich in dem Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Verkäufer bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer aus.
4. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterial verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt die Gewährleistung.
5. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Kaufes verlangen.
6. Ansprüche des Käufers gegen den Hersteller nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von ihm bezieht, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird in Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

2. Der Käufer ist berechtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Geschieht dies, so tritt er bereits jetzt seine Ansprüche aus der Veräußerung an uns ab, gleichviel ob die Ware zusammen mit anderen Leistungen oder ob sie zusammen an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Auf unser Verlangen gibt der Verkäufer die Abtretung, den Drittschuldnern bekannt, erteilt uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und händigt uns die Unterlagen aus.
3. Werden die in unserem Eigentum stehenden Waren und/oder im Falle der Weiterveräußerung die an deren Stelle tretenden Forderungen durch Gläubiger des Kunden gepfändet, so hat uns der Käufer sofort durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen und die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs - insbesondere von Interventionsprozessen - zu tragen, soweit sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

§ 7 Preise und Zahlungskonditionen

1. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, die ausdrücklich ausgewiesen ist. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk Düsseldorf.
3. Alle Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objektes bzw. bei ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme.
4. Eine Zahlungsverweigerung oder -Zurückbehaltung ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsabschluss kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass der Verkäufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Im übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstigen Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden. Über die Höhe entscheidet im Streitfall ein von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Käufers benannter Sachverständiger. Dieser soll auch über die Verteilung der Kosten seiner Einschaltung nach billigem Ermessen entscheiden oder von uns anerkannt.
5. Bei Auftragsvolumen über 5.000,00 € sind 40 % des Kaufpreises als Anzahlung zu leisten, der Rest ist nach Lieferung zu zahlen. Bei Kaufpreisen bis 5.000,00 € ist nach Lieferung zu zahlen. Zahlungsbedingung : ab Rechnungsdatum 14 Tage netto.
6. Bei verspäteten Zahlungen ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankkontokorrentzinsen zu berechnen. Der Verkäufer behält sich vor, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.
7. Wir sind berechtigt, nach Eintritt des Zahlungsverzuges die Mahnkosten in Rechnung zu stellen.

§ 9 Datenspeicherung

Datenschutz, der Verkäufer speichert und nutzt personenbezogene Daten des Käufers zur Abwicklung und - soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig auch zur Bonitätsüberprüfung der abgeschlossenen Vertragsbeziehungen. Die Daten werden außerdem zur weiteren Pflege der Kundenbeziehungen verwendet

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist Düsseldorf. Im Falle eines Handelsgeschäftes ist Gerichtsstand für beide Teile das Amtsgericht Düsseldorf.

§ 11 Sonstiges

Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.